

28.06.91

In - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz, StUG)

Punkt 15 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuß (R) empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu den Eingangsworten:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Das Gesetz bedarf wegen des Ausschlusses der Zustimmung des Bundesrates zu Verordnungen nach § 34 (Artikel 80 Abs. 2 GG) und im Hinblick auf verschiedene Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden (Artikel 84 Abs. 1 GG) der Zustimmung des Bundesrates.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1991

R 2. Zu § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 2 und § 30
Abs. 1

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob in § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 30 Abs. 1 auf das Wort "anderen" bzw. "sonstigen" (nicht-öffentlichen Stellen) verzichtet werden kann. Mit der Formulierung "natürliche Personen oder andere (und sonstige) nicht-öffentliche Stellen" werden natürliche Personen unter den Oberbegriff "nicht-öffentliche Stellen" subsumiert. Dies erscheint unbefriedigend.

In
R 3. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte "und von Dritten, deren Daten" durch die Worte "und Dritten, die" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Verhältnisses zu § 4 Abs. 7, wonach dieselbe Person Täter, Begünstigter oder Betroffener sein kann und wonach für jede Unterlage gesondert festzustellen ist, welche Eigenschaft vorliegt. Es kann danach jeweils auch nur auf die konkret bei der jeweiligen Ausspähung erhobenen Daten und nicht generell auf alle Daten der betroffenen Person ankommen.

R 4. Zu § 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 3 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten "Dies gilt nicht" die Worte einzufügen sind: ", wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Straftat plant, begeht oder begangen hat, oder".

Begründung:

Das absolute Verwertungsverbot für Betroffene und Dritte geht zu weit. Danach dürften auch Unterlagen, aus denen sich Anhaltspunkte oder Beweise für ein terroristisches Gewaltverbrechen ergeben, nicht zum Nachteil des des Terroristen verwertet werden. Ebenso wenig dürfte der Bundesbeauftragte trotz § 21 Abs. 3 von sich aus in solchen Fällen Strafanzeige erstatten, wenn er auf solche Anhaltspunkte stößt (§ 21 Abs. 4, § 18 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Auch ist eine Harmonisierung mit der strafbewehrten Anzeigepflicht nach § 138 StGB geboten.

R 5. Zu § 4 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 4 Abs. 1 Nr. 2 der folgende Halbsatz anzufügen ist:

", wenn sich in ihnen Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst über seine Tätigkeit als Strafverfolgungsbehörde hinaus Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat."

Begründung:

Ebenso wie die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Unterlagen, für deren Aufbewahrung eine Zuständigkeit des Staatssicherheitsdienstes nicht bestand, sollten auch die Justizakten nur insoweit im Gewahrsam des Bundesbeauftragten verbleiben oder wieder an ihn zurückgegeben werden, wenn sich in ihnen Anhaltspunkte dafür befinden, daß der Staatssicherheitsdienst aufgrund dieser Unterlagen Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat. Es gibt keinen Grund, die der StPO zuwiderlaufende Regelung der Kompetenzverteilung zwischen den Behörden der ehemaligen DDR gesetzlich zu verewigen. Maßgeblich sollte die Zweckmäßigkeit sein. Nur wo der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen außerhalb seiner Tätigkeit als Untersuchungsorgan nach der StPO/DDR getroffen oder veranlaßt hat, sollten die Akten bei dem Bundesbeauftragten verbleiben.

R 6. Zu § 4 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 4 Abs. 2 folgende Nummern 4 und 5 anzufügen sind:

- "4. Justizakten, die sich bei Wirksamwerden des Beitritts wieder im Gewahrsam eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft befunden haben,
5. Justizakten über Verfahren, in denen nach Wirksamwerden des Beitritts Anordnungen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften getroffen wurden."

Begründung:

a) Zu Nummer 4:

Die Justiz der DDR hat nach der "Wende" Kassationsverfahren durchgeführt und dazu die Strafakten zurückerhalten. Gleichzeitig sind ihr gelegentlich Akten und vor allem Verfahrensregister ausgehändigt worden, die das aktuelle Verfahren nicht unmittelbar betrafen. Diese Akten hat die Justiz der Bundesrepublik mit dem Beitritt übernommen. Ihre eigenen Akten nunmehr wieder zurückzugeben, sollte ihr nicht auferlegt werden, und zwar auch dann nicht, wenn sich aus ihnen entsprechende Anhaltspunkte ergeben.

b) Zu Nummer 5:

In den Verfahren, deren Akten dem MfS übergeben wurden, sind u.U. noch Entscheidungen zu treffen (Herausgabe von Asservaten, Entscheidungen über Sperrfristen und Bewährungszeiten, Anordnungen zur Unterbringung, zur Haftentschädigung und zum Zentralregister), weil die Vorgänge oft schon kurz nach Eintritt der Rechtskraft abgegeben wurden. Nachträgliche Entscheidungen in diesem Sinne sind aber auch die über die Kassation oder Rehabilitierung.

(noch Ziffer 6)

Jedenfalls werden die Vorgänge dadurch, daß die Justiz nach Wirksamwerden des Beitritts in ihnen tätig wird, in den normalen, verfahrensrechtlich geregelten Arbeitsumlauf wieder eingegliedert. Damit würde es sich nicht vertragen, wenn sie anschließend wieder abgegeben werden müßten.

In 7. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 sind in Satz 2 Nr. 1 nach den Worten "Ausspähung nur" die Worte "der Vorbereitung oder" einzufügen.

Begründung:

§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Entwurfs enthält eine zu weitgehende Begünstigung der Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes. In allen Fällen, in denen die Ausspähung nicht der Kontrolle ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gedient hat, sollen sie nach der Entwurfsfassung als Betroffene und Opfer behandelt werden und den damit verbundenen Schutz genießen. Dies geht zu weit. Auch soweit die Ausspähung der Vorbereitung ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gedient hat, sollten sie nicht als Opfer angesehen werden können.

R 8. Zu § 4 Abs. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 4 Abs. 6 folgender Satz anzufügen ist:

"Soweit es sich um das Recht auf Erteilung oder den Schutz vor der Weitergabe oder der Verwendung von Informationen in Justizakten handelt, gelten als Begünstigte auch Richter, Schöffen, Staatsanwälte, Bedienstete der Polizei und andere Personen, die in dem von den Unterlagen betroffenen Verfahren im staatlichen Interesse tätig geworden sind."

Begründung:

Der Entwurf klärt nicht abschließend, welchen Status die erwähnten Funktionsträger haben, wenn vom MfS archivierte Justizakten sie erwähnen. Eine solche Klärung erscheint in der Tat auch schwierig. Der Vorschlag soll klarstellen, daß diese Personen hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten jedenfalls keinen größeren Schutz genießen dürfen als Begünstigte; denn sie sind zwar außerhalb des MfS, aber materiell doch auch für dessen Unterdrückungsmechanismus tätig geworden. Ob die hier erörterten Daten staatlicher Funktionsträger aus weithin öffentlichen Strafverfahren überhaupt zu schützen sind, ist eine andere Frage.

365/1/91

R 9. Zu § 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 6 folgender Absatz 4 anzufügen ist:

"(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie für Nachrichtendienste nicht, soweit der Bundesminister des Innern oder die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Herausgabe das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes gefährden würde."

Begründung:

Die Einführung einer Staatswohlklausel entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 1 ist im Interesse der inneren Sicherheit unerläßlich. Es ist sachgerecht, die Herausgabepflicht gegenüber dem Bundesbeauftragten im gleichen Umfang einzuschränken, wie das gegenüber Gerichten in laufenden Verfahren zulässig ist (§ 96 StPO, § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

R 10. Zu § 7 und § 37

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Jede natürliche Person und jede (sonstige) *) nicht-öffentliche Stelle hat dem Bundesbeauftragten auf dessen Verlangen unverzüglich Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes herauszugeben, soweit diese nicht Eigentum der natürlichen Person oder der (sonstigen) *) nicht-öffentlichen Stelle geworden sind."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Jede natürliche Person und jede (sonstige) *) nicht-öffentliche Stelle hat dem Bundesbeauftragten auf dessen Verlangen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die ihr Eigentum sind, zur Anfertigung von Kopien, Abschriften oder sonstigen Duplikaten zu überlassen."

Als Folge der Änderung zu Buchstabe a ist in § 37 Abs. 1 Nr. 2 nach der Angabe "§ 7 Abs. 1" die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Absatz 1 und 2 des § 7 müssen im Hinblick auf die Bußgeldvorschriften des § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in materielle Gebotsnormen für natürliche Personen und nicht-öffentliche Stellen umgestaltet werden. In der bisherigen Fassung dieser Vorschriften wird lediglich das Recht des Bundesbeauftragten begründet, die Herausgabe bzw. die Überlassung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes verlangen zu können.

*) Vgl. Ziffer 2.

365/1/91

- 10 -

(noch Ziffer 10)

In dem mit dem Wort "soweit" beginnenden zweiten Halbsatz des § 7 Abs. 1 Satz 1 muß als das Herausgabeverlangen des Bundesbeauftragten ausschließender Tatbestand auch aufgeführt werden, daß die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes Eigentum der natürlichen Person geworden sind.

R 11. Zu § 9 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 9 Abs. 1 nach Satz 1 die folgenden Sätze einzufügen sind:

"Für Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt Satz 1 entsprechend; eine Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde schließt die Rückgabe der Akten nicht aus. Strafrechtliche Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde sind den zuständigen Staatsanwaltschaften zuzuleiten."

Begründung:

Ebenso wie Unterlagen anderer Behörden, in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat, sollten auch solche gerichts- oder staatsanwaltschaftliche Akten an die zuständigen Stellen zurückgegeben werden. Die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes als Untersuchungsorgan nach der Strafprozeßordnung der ehemaligen DDR sollte dabei der Rückgabe nicht entgegen stehen; etwas anderes gilt dann, wenn sich in den Akten Anhaltspunkte für eine weitergehende Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes befinden.

(noch Ziffer 11)

Eine Zuleitung der Akten an die zuständigen Staatsanwaltschaften sollte auch in den Fällen erfolgen, in denen der Staatssicherheitsdienst, wozu er nach der Strafprozeßordnung der ehemaligen DDR berechtigt war, das Verfahren eingestellt hat, ohne die Staatsanwaltschaft zu beteiligen. Auch diese Akten sind ihrer Natur nach Justizakten und sollten, sofern sich aus ihnen keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ergeben, bei den zuständigen Justizbehörden aufbewahrt werden.

In
R

12. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2

sind nach den Worten "Nationale Sicherheitsbehörde" die Worte "oder die zuständigen obersten Landesbehörden" einzufügen.

Begründung:

Den obersten Landesbehörden müssen für Unterlagen der Länder die gleichen Rechte zustehen wie dem Bundesminister des Innern.

365/1/91

- 12 -

In 13. Zu § 9 Abs. 3 bis 5
R

/nur R7 In § 9 /Abs. 37, 4 und 5
ist Satz 2 jeweils wie folgt zu fassen:

"Der Bundesbeauftragte nimmt Duplikate zu seinen
Unterlagen."

Begründung:

Ein Ziel des Gesetzes besteht in der Gewährleistung der histo-
rischen, politischen und juristischen Aufarbeitung der Tätig-
keit des Staatssicherheitsdienstes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).
Dem dienen Vorschriften wie §§ 5 bis 9, 37, 38. Da für diese
Aufarbeitung die Personalunterlagen der Mitarbeiter, gerade
der hauptamtlichen, eine wichtige Erkenntnisquelle für die
Forschung sein können (z.B. Sozialstruktur des Staatssicher-
heitsdienstes), ist ein lückenloses Belassen dieser Unterlagen
beim Bundesbeauftragten unverzichtbar. Die vorgesehene Kann-
Bestimmung wird dem Gesetzeszweck nicht ausreichend gerecht.

In 14. Zu § 10

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsver-
fahren zu prüfen, ob zur Verhinderung mißbräuchlicher
Auskunftsbegehren eine dem § 30 Abs. 2 des Bundeszen-
tralregistergesetzes entsprechende Regelung eingefügt
werden sollte.

R 15. Zu § 12

In § 12 Abs. 4 ist nach der Angabe "Absatz 1" die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Eine Verfügung des Vermißten oder Verstorbenen kann Auswirkungen nur auf den Auskunftsanspruch seiner nahen Angehörigen nach § 12 Abs. 1 Satz 1, nicht aber auf die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 glaubhaft zu machenden Angaben haben.

In 16. Zu § 15 Abs. 3

In § 15 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Öffentlichen Stellen wird auf Verlangen Einsicht durch Zusendung eines Duplikates gewährt."

Begründung:

Ohne diese Ergänzung hätte die Regelung für öffentliche Stellen zur Folge, daß in jedem Fall, wo Einsicht nötig ist, eine Anreise zur Zentralstelle oder zu einer der Außenstellen des Bundesbeauftragten erforderlich wäre.

365/1191

R 17. Zu § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Akten von Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie strafrechtliche Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde, die der Bundesbeauftragte aufbewahrt (§ 30 Abs. 1 Nr. 3), sind auf Ersuchen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstige Justizbehörden sowie an Polizeibehörden, soweit diese als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln, herauszugeben."

Begründung:

Bei den "Justizakten" (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), die von den operativen Akten des MfS problemlos zu trennen sind (vgl. auch § 30 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz) handelt es sich um die Vorgänge, in denen das MfS Untersuchungsorgan in Strafverfahren war (§ 88 StPO/DDR). Diese Akten gehören ihrem Wesen nach in den Bereich der Justiz. Eine Beschränkung der Herausgabeberechtigung auf die in der Vorschrift genannten Stellen ist deshalb zu eng.

R 18. Zu § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 Satz 1 ist am Ende folgender Halbsatz einzufügen:

"; für ihre Verwendung gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung".

Begründung:

Klarstellung, daß sich die Verwendung der Justizakten an den Regelungen der Strafprozeßordnung auszurichten hat.

In 19. Zu § 15 Abs. 6

In § 15 Abs. 6 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesbeauftragte prüft, ob sich ein Ersuchen um Mitteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe auf einen zulässigen Verwendungszweck bezieht und im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt; bei Ersuchen nicht-öffentlicher Stellen prüft er auch, inwieweit die Verwendung für den angegebenen Zweck erforderlich ist."

Begründung:

Die Entscheidung, ob die Verwendung für den angegebenen Zweck erforderlich ist, kann im Einzelfall nur die öffentliche Stelle treffen, die für diese Entscheidung zuständig ist. Gegen eine solche Regelung bestehen auch deshalb keine Bedenken, weil die Bindung öffentlicher Stellen an Gesetz und Recht (Art. 20 GG) einem Mißbrauch vorbeugt.

In
R

20. Zu § 15 Abs. 6

§ 15 Abs. 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

"Satz 1 gilt nicht bei richterlichen Anordnungen."

b) In Satz 3 (neu) ist das Wort "Gerichten,"
zu streichen.

Begründung:

Zu a:

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit kann eine Prüfungsbefugnis des Bundesbeauftragten gegenüber gerichtlichen Beweisbeschlüssen oder anderen richterlichen Entscheidungen nicht anerkannt werden. Dies wird durch den neu eingefügten Absatz 6 Satz 2 klargestellt.

Zu b:

Folgeänderung.

R 21. Zu § 15 Abs. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 15 Abs. 6 folgender Satz anzufügen ist: "In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist § 10 nicht anzuwenden."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen könnten insbesondere die Rechte der Verteidigung beschneiden.

R 22. Zu § 16 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 16 Abs. 1 Nr. 5 wie folgt gefaßt werden sollte:

"5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung öffentlichen Vermögens,".

Begründung:

Die Praxis zeigt, daß "Vermögen des Staatssicherheitsdienstes" als solches oft nicht präzise ausgemacht werden kann. Die rechtliche und wirtschaftliche Zuordnung der verschiedenen staatlich, halbstaatlich oder illegal verwalteten Vermögensmassen war vielmehr unklar und folgte von Fall zu Fall Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit. Die vom Entwurf versuchte Abstufung in der Dringlichkeit der Aufklärung würde daher oftmals an der Wirklichkeit scheitern; auch grundsätzlich kann ihre Berechtigung nicht anerkannt werden.

In
R

23. Zu § 16 Abs. 1

In § 16 Abs. 1 sind in Nummer 6 Buchstabe e nach dem Wort "Rechtsanwalt" die Worte "oder ehrenamtlicher Richter" einzufügen.

Begründung:

Die ehrenamtlichen Richter sind zwar nicht "im öffentlichen Dienst beschäftigt", sie üben aber eine öffentliche Tätigkeit aus, die derjenigen der hauptberuflichen Richter gleichwertig ist. Ihre Überprüfung ist deshalb unabdingbar.

R

24. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe j - neu - und § 17 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 16 Abs. 1 Nr. 6 unter einem neuen Buchstaben j und in § 17 Abs. 2 Nr. 6 unter einem neuen Buchstaben c weitere Personengruppen aufgenommen werden sollten, z. B. Sachverständige, die amtlich bestellt oder in amtlichem Auftrag tätig sind.

Begründung:

Es besteht z. B. die Gefahr, daß ehemalige Stasi-Mitarbeiter sich mittels ihrer Stellung als amtlich bestellte Sachverständige Zugang zu sicherheitsempfindlichen Stellen verschaffen und Sabotageakte begehen können. Andererseits ist unter Umständen ihre gesetzlich geforderte Unabhängigkeit nicht gewährleistet. In

(noch Ziffer 24)

diversen Gesetzen und Rechtsverordnungen (z. B. Gewerbeordnung, Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung) werden Sachverständigentätigkeiten an Überwachungsbedürftigen Anlagen geregelt, die von privatwirtschaftlich organisierten Sachverständigen wahrgenommen werden. Die Beauftragung dieser Sachverständigen erfolgt durch die jeweils zuständigen Landesbehörden.

In solchen und ähnlichen Fällen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sollte eine Regelüberprüfung möglich sein.

In 25. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung der Verwendung der Unterlagen zur Überprüfung von Angehörigen bestimmter Personengruppen auf die Fälle, in denen entweder tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Stasi-Tätigkeit vorliegen oder die Feststellung einer Stasi-Mitarbeit wegen der Bedeutung der Funktion der zu überprüfenden Person von erheblicher Bedeutung ist, weicht ohne Not von den bisher geltenden Vorschriften für die Einstellungs-

(noch Ziffer 25)

und Weiterbeschäftigungsprüfung im öffentlichen Dienst ab (Einigungsvertrag Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 b § 2 Abs. 1 Nr. 2; Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Maßgabe 1 Abs. 5). Die Vorschrift bürdet überdies der Überprüfenden Stelle die Beweislast für die Tatsachen auf, zu deren Ermittlung gerade die Auskunft dienen soll. Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 25) auf die Regelüberprüfung übersieht, daß es der betreffenden Stelle unbenommen bleibt, von der Einholung der Auskunft abzusehen. Die Vorschrift könnte leicht als Schutzvorschrift für "Seilschaften" mißverstanden werden. Sie ist deshalb zu streichen.

In 26. Zu § 17 Abs. 2
R

In § 17 Abs. 2 sind in Nummer 5 nach dem Wort "Rechtsanwalt" die Worte "oder ehrenamtlicher Richter" einzufügen.

Begründung:

Die ehrenamtlichen Richter sind zwar nicht "im öffentlichen Dienst beschäftigt", sie üben aber eine öffentliche Tätigkeit aus, die derjenigen der hauptberuflichen Richter gleichwertig ist. Ihre Überprüfung ist deshalb unabdingbar.

In 27. Zu § 17 Abs. 3

In § 17 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung der Verwendung der Unterlagen zur Überprüfung von Angehörigen bestimmter Personengruppen auf die Fälle, in denen entweder tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Stasi-Tätigkeit vorliegen oder die Feststellung einer Stasi-Mitarbeit wegen der Bedeutung der Funktion der zu überprüfenden Person von erheblicher Bedeutung ist, weicht ohne Not von den bisher geltenden Vorschriften für die Einstellungs- und Weiterbeschäftigungsprüfung im öffentlichen Dienst ab (Einigungsvertrag Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 b § 2 Abs. 1 Nr. 2; Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Maßgabe 1 Abs. 5). Die Vorschriftbürdet überdies der überprüfenden Stelle die Beweislast für die Tatsachen, auf, zu deren Ermittlung gerade die Auskunft dienen soll. Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 25) auf die Regelüberprüfung übersieht, daß es der betreffenden Stelle unbenommen bleibt, von der Einholung der Auskunft abzu- sehen. Die Vorschrift könnte leicht als Schutzvorschrift für "Seilschaften" mißverstanden werden. Sie ist deshalb zu streichen.

In 28. Zu § 18 Überschrift und Absatz 1
R

§ 18 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift
sind die Worte "Strafverfolgung und"
durch die Worte "Strafverfolgung, Strafvollstreckung und"
zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 ist folgende Nummer 3 anzufügen:
"3. zur Strafvollstreckung und für Gnadenverfahren."

Begründung:

Justizakten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2
können in Einzelfällen für die
Entscheidung der Strafvollstreckungs-
und Gnadenbehörden benötigt werden.
Strafvollstreckung und die Behand-
lung von Gnadensachen sind deshalb
als weitere Verwendungszwecke auf-
zunehmen.

In 29. Zu §§ 18, 19 und 23

Bei Annahme
entfällt
[]
in Ziffer 30

In § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 23 Abs. 2
sind nach dem Wort "Betroffene(n)"
jeweils die Worte "und Dritter"
einzufügen.

Begründung:

Das Recht des Dritten auf infor-
mationelle Selbstbestimmung ist
nicht weniger schutzwürdig als
das des Betroffenen.

R 30. Zu §§ 18, 19, 23 und 24

[]
Entfällt bei
Annahme von
Ziffer 29

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsver-
fahren zu prüfen, ob in /§ 18 Abs. 1 Satz 1, § 19
Abs. 1, § 23 Abs. 2 und in/ § 24 Abs. 1 und 2 die
dort für die Betroffenen vorgesehene Regelung /jeweils/7
auch auf Dritte erstreckt werden sollte.

Begründung:

Das Recht des Dritten auf informationelle
Selbstbestimmung ist nicht weniger schutz-
würdig als das des Betroffenen.

In 31. Zu § 18 Abs. 1

In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Verbrechen in den Fällen der §§ 211, 212 oder 220a, 239a, 239b, 306 bis 308, 310b Abs. 1, § 311 Abs. 1, § 311a Abs. 1, §§ 312, 316c Abs. 1 oder § 319 StGB,".

Begründung:

Die Liste des § 129a StGB enthält neben Verbrechens- auch Vergehensstatbestände. Mit Rücksicht auf die Kollision des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Interesse des Staates an der Strafverfolgung schwerer Straftaten erscheint die Beschränkung auf die angeführten Verbrechenstatbestände geboten.

R 32. Zu § 18 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Regelung unter Abwägung der Persönlichkeitsrechte einerseits und des Interesses an der Verfolgung insbesondere schwerer Straftaten andererseits nach folgenden Gesichtspunkten neugestaltet werden sollte:

- Straftaten im Zusammenhang mit dem SED-Unrechtsregime, insbesondere Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, anderer Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie der Gerichte;

(noch Ziffer 32)

- Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz;
- völlige oder teilweise Verwendung der Kataloge der §§ 129a oder 138 StGB bzw. des § 100a StPO;
- Problematik der Anwendung des Strafrechts der ehemaligen DDR.

In 33. Zu § 19 Abs. 1 und 2

§ 19 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 wird Absatz 2; folgender Satz ist anzufügen:

"Sind in solchen Unterlagen jedoch personenbezogene Daten über Mitarbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes enthalten und können ohne diese die in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht wahrgenommen werden, kann der Bundesbeauftragte die Verwendung im Einzelfall gestatten."

Begründung:

Im Hinblick auf die Aufgabenerledigung

- geheimdienstliche Tätigkeiten gegen die Bundesrepublik Deutschland aufzuklären,
 - die bisherigen geheimdienstlichen Aktivitäten des ehemaligen MfS aufzuklären,
 - gewaltorientierte politische Bestrebungen (insbesondere nationaler wie internationaler Terrorismus) zu beobachten,
- ist die in § 19 Abs. 1 Satz 1 enthaltene absolute Sperre nicht akzeptabel.

365/1/91

- 26 -

(noch Ziffer 33)

Dabei ist zu betonen, daß die Behörden für Verfassungsschutz in keiner Weise an Angaben über Betroffene als solche interessiert sind; es sind jedoch Fälle denkbar, in denen Angaben über Mitarbeiter des MfS untrennbar mit solchen über Betroffene verbunden sind oder daß es zur Aufklärung von Sachverhalten auf das Zeugnis von Betroffenen ankommt.

In solchen Fällen -und nur in solchen- müßte eine Nutzung durch die Behörden für Verfassungsschutz möglich sein. Die Interessen der Betroffenen könnten in diesen mit Sicherheit seltenen Fällen durch ein besonderes Zustimmungsverfahren geschützt werden.

R 34. Zu § 19 Abs. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 19 Abs. 3 Satz 1 das Wort "ersatzlose" zu streichen und nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen sind:

"Im Archiv verbleiben Duplikate der Unterlagen, die nach Beendigung der Nutzung durch Nachrichtendienste wieder ausgetauscht werden.

Der Bundesminister kann anordnen, daß die Unterlagen zeitweise für alle anderen Zwecke nicht verwendet werden dürfen, wenn dies das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Die Verwahrung der Duplikate hat unter besonderer Sicherung innerhalb der Stammarchive zu erfolgen."

(noch Ziffer 34)

Begründung:

Anliegen des vorliegenden Gesetzes ist es unter anderem die "politische, historische und juristische Aufarbeitung" (§ 1 Abs. 1) der Hinterlassenschaft des SED-Regimes zu fördern.

Dies ist nur möglich, wenn die Archive in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

Zum anderen wäre bei ersatzloser Herausgabe eine anzustrebende parlamentarische Kontrolle der Arbeit auch des Bundesbeauftragten nicht möglich, da die parlamentarische Kontrollkommission kein Mitspracherecht besitzt.

Nach der vorliegenden Formulierung ist sie lediglich vor der "ersatzlosen Herausgabe von Akten ... vorher zu unterrichten."

In 35. Zu § 21

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 36

In § 21 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. eines der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Verbrechen,".

Begründung:

Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b (oben Ziffer 31).

R 36. Zu § 21

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 35

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 21 Abs. 2 Nr. 2 die Angabe "§ 129a des Strafgesetzbuches" durch die Angabe "§ 138 des Strafgesetzbuches" oder durch einen anderen Katalog ersetzt werden sollte.

R 37. Zu § 21

In § 21 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Befugnis zur Erstattung einer Strafanzeige in anderen Fällen bleibt unberührt."

Begründung:

Klarstellung, daß die jedem Bürger oder jeder Stelle zustehende Befugnis, Strafanzeige zu erstatten, durch die in Absatz 2 geregelte Anzeigepflicht nicht berührt wird. Eine Begrenzung dieser Befugnis soll sich allein aus Absatz 4 ergeben, wonach entsprechende Mitteilungen nur zulässig sind, wenn sie auch auf Ersuchen erfolgen dürften.

R 38. Zu § 23

In § 23 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

" Dies gilt nicht für die Verarbeitung oder Nutzung durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, soweit diese als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln."

Begründung:

Im Bereich der Justiz erscheint es nicht möglich, eine (zulässige) Zweckänderung an die Zustimmung des Bundesbeauftragten zu knüpfen. Soweit die Gerichte betroffen sind, entscheiden diese in richterlicher Unabhängigkeit darüber, ob die Zweckänderung aufgrund des Gesetzes möglich ist. Soweit Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden betroffen sind, ist folgendes zu berücksichtigen:

Ergeben sich z.B. aus übersandten Unterlagen Hinweis auf schwere Straftaten, die Eilmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zur Verfahrenssicherung (z.B. eine vorläufige Festnahme oder eine Durchsuchung) notwendig machen, so kann die (zweckändernde) Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nicht ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks bis zur Entscheidung des Bundesbeauftragten zurückgestellt werden. Eine Erreichbarkeit rund um die Uhr, am Wochenende und an den Feiertagen ist dort ersichtlich nicht sichergestellt.

Im übrigen könnte eine Prüfungskompetenz des Bundesbeauftragten nach § 23 Abs. 2 nicht über die Prüfungskompetenz bei der Übermittlung der Daten (§ 15 Abs. 6) hinausgehen; auch dies läßt es gerechtfertigt erscheinen, auf seine Zustimmung in den genannten Fällen zu verzichten.

36571/91

30 -

In 39. Zu § 25

In § 25 Abs. 1 Nr. 2

sind die Worte "eines Dokumentations- und Ausstellungs-
zentrums"

durch die Worte "von Dokumentations- und Ausstellungs-
zentren"

zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung hält die Möglichkeit offen, auch mehrere Dokumentationszentren einzurichten. Damit kann dem großen und berechtigten Interesse der Bevölkerung in den neuen Ländern an Information über die Stasi-Tätigkeit Rechnung getragen werden.

In 40. Zu § 26

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 2 jeweils die Worte "Personen der Zeitgeschichte" gestrichen werden sollen.

§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 2 enthält hinsichtlich der "Personen der Zeitgeschichte" eine einschränkungslose Freigabe personenbezogener Daten zu Forschungszwecken. Während die Daten von Politikern und Amtsträgern nur bezüglich ihrer Amtsausübung frei zugänglich gemacht werden können, selbst bei Mitarbeitern und Begünstigten u.a. ein erhebliches Überwiegen des Forschungszwecks gefordert wird und sonst nur bei schriftlicher Einwilligung der Betroffenen und Dritten deren Daten zugänglich gemacht werden dürfen, sollen Personen der Zeitgeschichte (z.B. Spitzensportler, herausragende Künstler, hohe kirchliche Amts- und Würdenträger) hinsichtlich des Zugangs zu den Unterlagen und sogar der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten ohne Einschränkung schutzlos sein. Es ist jedoch kein Grund dafür ersichtlich, daß z.B. das ausgespähte Privatleben von Spitzensportlern ohne jede Einschränkung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Soweit es sich bei den Personen der Zeitgeschichte um Betroffene, Begünstigte, Mitarbeiter oder Dritte handelt, können sie in die vorgesehenen Fallgruppen von Absatz 1 Nr. 3 bzw. Absatz 3 eingeordnet werden.

In 41. Zu § 32

In § 32 Abs. 1
sind nach dem Wort "trifft"
die Worte "in seiner Behörde"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 42. Zu § 34

In § 34 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Regelungsbedarf.
Die Verwendung und die zuständigen
Stellen stehen fest. Für den Ge-
brauch innerhalb der Behörde des
Bundesbeauftragten genügt ein Merk-
blatt.

B.

43. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.